

gesellschaftlichen Bewußtseins, gespalten. Gesellschaftliches Rechtsbewußtsein ist immer Klassenrechtsbewußtsein. Mehr noch: *Das Rechtsbewußtsein von Klassen ist die grundlegende Existenzform des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins. Dies bedeutet, das gesellschaftliche Rechtsbewußtsein ist, nach der Seite seiner Träger genommen, als Rechtsbewußtsein von Klassen anzusehen. Daraus folgt: In antagonistischen Klassengesellschaften setzt sich das gesellschaftliche Rechtsbewußtsein aus dem Rechtsbewußtsein der Klassen zusammen, die in diesen Gesellschaften existieren.*

Daß gesellschaftliches Rechtsbewußtsein immer Klassenrechtsbewußtsein ist, gilt natürlich auch im Sozialismus. Wenn allerdings der Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit restlos gelöst ist, beginnt sich tendenziell ein einheitliches sozialistisches gesellschaftliches Rechtsbewußtsein herauszubilden, das seinem Klasseninhalt nach das Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse und ihres ideologischen Vortrupps, der Partei, ist, zu deren Träger aber mehr und mehr die mit der Arbeiterklasse befreundeten Klassen und Schichten werden.

Das sozialistische gesellschaftliche Rechtsbewußtsein wird in konzentrierter Form von der Partei der Arbeiterklasse in Form rechtspolitischer Forderungen und Konzeptionen zur Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung zum Ausdruck gebracht. Wenngleich zwar die wirklichen Individuen, die Arbeiter und anderen Werktätigen der sozialistischen Gesellschaft, als seine Produzenten und Träger fungieren, so ist dennoch das gesellschaftliche Rechtsbewußtsein selbst nicht nur die mechanische Summierung all der Gedanken über das Recht und seine gesellschaftlichen Grundlagen, die in den einzelnen Köpfen existieren. *Das gesellschaftliche Rechtsbewußtsein existiert insofern im individuellen Bewußtsein, als dies allgemeine gesellschaftlich-gesetzsmäßige Seiten und Zusammenhänge zum Ausdruck bringt. Das sozialistische gesellschaftliche Rechtsbewußtsein bildet sich in einem historischen Prozeß heraus; es akkumuliert die Erfahrungen der Arbeiterklasse im Kampf um ein sozialistisches Recht sowie bei dessen Entwicklung, ihre theoretischen Einsichten und Verallgemeinerungen über das Recht, in denen die progressiven Ideen und Fragestellungen rechtswissenschaftlichen Denkens vergangener Epochen aufgehoben sind.* Als Subjekt der Erkenntnisprozesse, die dem gesellschaftlichen sozialistischen Rechtsbewußtsein zugrunde liegen, fungiert vor allem die marxistisch-leninistische Partei der Arbeiterklasse. Wenn auch, wie bereits bemerkt, das gesellschaftliche Rechtsbewußtsein nicht losgelöst vom Individuum existiert, so kommt es; doch nicht einfach im individuellen, sondern im gesellschaftlichen Erkenntnisprozeß zustande.²¹

Das gesellschaftliche Rechtsbewußtsein nicht losgelöst vom einzelnen Menschen zu begreifen, bedeutet, sich gegen den Rechtsidealismus zu richten, der diese Kategorie als mystisches geistiges Wesen behandelt und sie als absolute Rechtsidee dem Recht überordnet. Indem das gesellschaftliche Rechtsbewußtsein nicht als Summe des individuellen betrachtet wird, findet die neue Qualität des gesellschaftlichen gegenüber dem individuellen Rechtsbewußtsein gebührende Beachtung. Sie kommt darin zum Ausdruck, daß das sozialistische gesellschaftliche Rechtsbewußtsein die wesentlichen und allgemeinen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge,

21 Vgl. hierzu aus philosophischer Sicht : Zum Verhältnis von individuellem und gesellschaftlichem Erkenntnisprozeß, Berlin 1974, S. 9 ff., S. 31 ff.